

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Kath. Kindertagesstätte St. Agnes

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Kath. Kindertagesstätte St. Agnes in Magdeburg“. Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Ziele und Aufgaben der Kindertagesstätte St. Agnes in Magdeburg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird in enger Zusammenarbeit mit dem Elternkuratorium der Kindertagesstätte St. Agnes insbesondere verwirklicht durch:

- Sicherung der Betreuung der Kinder,
- Förderung des Sports, der Ausflüge und Abschlussfahrten,
- Unterstützung von Instandhaltungsarbeiten,
- Gewährung von Beihilfen für Sachmittel,
- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Spiel- und Bastelmaterialien,
- Unterstützung von Projekten,
- Vertretung der Interessen der Kindertagesstätte in der Öffentlichkeit.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die den Verein zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Tod
- durch Austritt oder
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Mittel, Beiträge und Geschäftsjahr

1. die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliederbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen,
 - d) Zuschüsse öffentlicher Stellen,
 - e) sonstige Zuwendungen.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 20,00 Euro. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und Fälligkeit jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich mit Angabe von Gründen bei dem Vorstand einen Monat vor Fälligkeit zu stellen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr und endet mit dem 31. Dezember 2002.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem jeweiligen Leiter der Kindertagesstätte, einem Vertreter des Trägers sowie zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt die Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 7 Sitzung des Vorstands

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen ein.
Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorstand ist in seiner Sitzung beschlussfähig, wenn die Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar am Freitag nach Aschermittwoch um 19.00 Uhr. Sie ist ferner abzuhalten, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. In der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
4. Für Beschlüsse, die die Änderung der Zwecks des Vereins zum Inhalt haben, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, vom Schriftführer, vom Leiter der Kindertagesstätte und vom Vertreter des Trägers zu unterzeichnen ist.

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- Wahl zweiter Rechnungsprüfer und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Fall der Auflösung der Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Agnes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

In dem Fall, dass die Kindertagesstätte nicht mehr besteht, ist das Vermögen für die gleichen Zwecke einer anderen Kindertagesstätte unter der Trägerschaft der Katholischen Kirche zu verwenden, welches die Mitgliederversammlung zuvor gemäß § 9 beschlossen hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.11.2002 errichtet.

Magdeburg, 14.11.2002